



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

## Abteilung für Rechtspolitik

Bezirksgericht Lambach

Bahnhofstraße 1  
4650 Lambach

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 195  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 50105DW  
Telefax (0222) 50206259

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
GZ 2 C 489/94 v

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 40/95/MSt/PN  
Mag. Maitz-Straßnig

Durchwahl  
4239  
4296

Datum  
23.11.1995

### Provision bei Vermittlungen im Baumaschinenhandel, Feststellung eines Handelsbrauches

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des Gerichtes im Sinne von §§ 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von Betrieben aus den mit dem Verkauf, Kauf und der Vermittlung von Baumaschinen beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Industrie nachstehende Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen.

1. Kaufen Sie im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes Baumaschinen?
2. Verkaufen Sie im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes Baumaschinen?
3. Vermitteln Sie im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes den Verkauf von Baumaschinen?
4. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach bei Vermittlung von Baumaschinenkäufen dem Vermittler eine Provision zu bezahlen ist, ohne daß eine Vereinbarung hierüber besteht?

Bitte beantworten Sie Frage 5 nur, wenn Sie Frage 4 bejaht haben.

- 2 -

5. Ist ein Prozentsatz von 15 % des Kaufpreises für die Provision im Rahmen der Vermittlung von Baumaschinenkäufen handelsüblich?

Bitte beantworten Sie Frage 6 nur, wenn Sie Frage 5 verneint haben.

6. Wie hoch ist der handelsübliche Prozentsatz (berechnet vom Kaufpreis) für die Provision bei Vermittlung von Baumaschinenkäufen?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 173 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also Frage 1, 2 oder 3 oder alle drei dieser Fragen bejaht wurden. 59 dieser Äußerungen stammen aus dem Handel, 90 aus dem Gewerbe und 24 aus der Industrie. Aus Oberösterreich stammen 34 dieser Äußerungen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer. Es ergibt sich hierbei folgendes Bild:

Frage 1 wurde von 53 Befragten aus dem Handel, 89 Befragten aus dem Gewerbe und 24 Befragten aus der Industrie bejaht. Frage 2 wurde von 53 Befragten aus dem Handel, 58 Befragten aus dem Gewerbe und 23 Befragten aus der Industrie bejaht. Frage 3 wurde von 40 Befragten aus dem Handel, 17 aus dem Gewerbe und 5 Befragten aus der Industrie bejaht.

Aus dem Bereich des Handels haben 34 Befragte Frage 1, 2 und 3 bejaht. Aus dem Gewerbe sind dies 16 Befragte und aus der Industrie 5. 17 Befragte aus dem Handel haben die ersten beiden Fragen bejaht, aus dem Gewerbe sind dies 52 der Befragten und aus der Industrie 18. 4 Befragte aus dem Handel haben Frage 2 und 3 bejaht, je ein Befragter aus dem Handel und aus dem Gewerbe hat nur die Frage 3 bejaht. 21 Befragte aus dem Gewerbe und 2 Befragte aus dem Handel haben nur die Frage 1 bejaht.

Frage 4 wurde von insgesamt 42 Befragten aus dem Handel, 76 Befragten aus dem Gewerbe und 19 Befragten aus der Industrie verneint. 17 Befragte aus dem Handel, 13 Befragte aus dem Gewerbe und 4 Befragte aus der Industrie haben die Frage 4 bejaht. Ein Befragter aus der Industrie beantwortet die Frage 4 mit dem Wort „unbekannt“, sodaß auch diese Äußerung den verneinenden Antworten zuzuzählen ist. Ein Befragter aus dem Gewerbe hat die Frage unbeantwortet gelassen.

Ergänzend darf dieses Ergebnis noch aufgeschlüsselt werden: Von den 34 Befragten aus dem Handel, die die Fragen 1, 2 und 3 bejaht haben, haben 23 die Frage 4 verneint und 11 Befragte bejaht. Von den 16 Befragten aus dem Gewerbe, die Frage 1, 2 und 3 bejaht haben, haben zwölf Befragte die Frage 4 verneint und 4 Befragte bejaht. Von den 5 Befragten aus der Industrie, die die Fragen 1, 2 und 3 bejahten, haben 4 Befragte die Frage 4 verneint und 1 Befragter hat diese bejaht.

Nachdem von den 173 verwertbaren Äußerungen insgesamt 137 Befragte die Frage 4 verneint haben, und eine weitere Antwort („unbekannt“) ebenfalls den verneinenden Äußerungen zuzuzählen

ist, hat die überwiegende Mehrheit der Befragten die Frage 4 verneint.

Seitens der Wirtschaftskammer Österreich wird das Bestehen eines Handelsbrauches erst dann als gegeben erachtet, wenn mindestens zwei Drittel aller Antworten der Mitglieder aus den betroffenen Kreisen positiv sind. Wenn mehr als die Hälfte, jedoch weniger als zwei Drittel der verwertbaren Antworten positiv sind, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn weniger als die Hälfte der Befragten positiv antwortet, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht besteht.

Nachdem im vorliegenden Fall weniger als die Hälfte der Befragten die Frage 4 bejaht haben, scheint daher die Feststellung im Sinne von § 346 HGB berechtigt, daß ein Handelsbrauch, wonach bei Vermittlung von Baumaschinenkäufen dem Vermittler eine Provision zu bezahlen ist, ohne daß eine Vereinbarung hierüber vorliegt, nicht besteht.

Insofern würde sich eine Auswertung der weiteren Fragen an sich erübrigen, doch darf das Ergebnis der Vollständigkeit halber zur Kenntnis gebracht werden:

Von den 17 Befragten aus dem Handel, die Frage 4 bejahten, haben 4 die Frage 5 bejaht, 12 dagegen verneint, ein weiterer Befragter hat die Frage nicht eindeutig bejaht oder verneint, sondern angegeben, daß die Höhe der Provision vom Kaufpreis abhängig sei. Einer der Bejahenden ergänzte, daß „8 - 15 % bzw. maximal 20 % bei neuen Baumaschinen als Provisionssätze üblich seien.

Von den 12 Befragten, die Frage 5 verneinten, wurden bei Frage 6 folgende Angaben gemacht: 6 Befragte gaben als handelsüblichen Prozentsatz 5 bis 10 % an, wobei 3 Befragte ergänzend anmerkten, daß dies sich je nach der Höhe des Kaufpreises ergebe. Ein Befragter gab 2 bis 3 % als handelsüblich an, ein weiterer Befragter 3 bis 5 % (dieser ergänzte aber, daß „eine vorherige Vereinbarung üblich wäre“). Drei Befragte gaben als handelsüblichen Prozentsatz 2 bis 10 %, je nach Objektgröße, an.

Von den 13 Befragten aus dem Gewerbe, die Frage 4 bejahten, haben 12 Befragte die Frage 5 verneint und ein Befragter hat diese bejaht. Von diesen 12 Verneinenden wurden bei Frage 6 folgende Angaben gemacht: 2 Befragte gaben 5 bis 10 % als handelsüblichen Prozentsatz an, 4 Befragte 3 bis 5 % (wobei einer der Befragten anmerkte, daß „eine Vereinbarung üblich sei“, 2 Befragte gaben 5 % als handelsüblich an, ein weiterer maximal 5 %, ein Befragter hält 8 bis 10 % als handelsüblich. Ein weiterer Befragter gab 2 bis 5 % an. Die Antwort eines der Befragten konnte mangels Leslichkeit nicht verwertet werden.

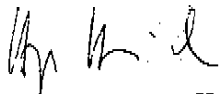
Von den 4 Befragten aus der Industrie, die Frage 4 bejahten, haben alle die Frage 5 verneint und bei Frage 6 folgende Angaben gemacht: Ein Befragter gab 2 %, ein anderer 5 bis 10 % als han-

- 4 -

delsüblichen Prozentsatz an. Ein Befragter differenzierte dahingehend, daß bei telefonischer Vermittlung 3 %, bei persönlichen Gesprächen 5 % und bei technischer Begutachtung, Preisermittlung oder Finanzierung 10 % als handelsüblich anzusehen seien. Ein Befragter merkte an, daß je nach Tätigkeit und Aufwand 3 bis 8 % handelsüblich seien.

Beiliegend wird der gegenständliche Akt 2 C 489/94 v zurückgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich  
Abteilungsleiter

Anlage